



Blick vom Guggi Richtung Rigi (Ist-Zustand)

„Um die in Anhang 2 bezeichneten Aussichtslagen und –punkte (Guggi, Rötberg usw.) der Öffentlichkeit zu erhalten, kann der Stadtrat die Situierung eines Gebäudes, die Gebäudehöhe, die Dachgestaltung, die Firsthöhe sowie die Umgebungsgestaltung und Bepflanzung festlegen.“ § 26 Neue Bauordnung der Stadt Zug 2007



Blick vom Guggi Richtung Rigi (Soll-Zustand)